

EINGEGANGEN
01 APR. 2003
Erl.:



OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

Aktenzeichen OVG 5 NC 17.03
VG 3 A 1233.02

In der Verwaltungsstreitsache
Freie Universität Berlin,
vertreten durch den Präsidenten,

Aus Datenschutzgründen anonymisiert
Rechtsanwalt
Hartmut Riehn
Vors. Richter am VG a.D.
Seydelstraße 7
10117 Berlin
U-Bahnhof Spittelmarkt (U2)
Tel.: 030 - 20 62 38 28
Fax: 030 - 20 62 38 29
riehn@web.de
www.interjur.de

4195 Berlin,
eführerin,
schmidt,
n,

Antragsteller und Beschwerdegegner,

- Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Hartmut Riehn,
Seydelstraße 7, 10117 Berlin -

hat der 5. Senat des Oberverwaltungsgerichts Berlin
am 21. März 2003 beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 18. Dezember 2002 geändert.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen (§ 154 Abs. 1 VwGO).

Der Beschwerdewert wird auf 2 000 EUR festgesetzt (§§ 13, 20 Abs. 3 GKG).

G r ü n d e

I.

Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Verwaltungsgericht die Antragsgegnerin verpflichtet, den Antragsteller vom Wintersemester 2002/03 an vorläufig zum Studium der Volkswirtschaftslehre (VWL), Diplom, im ersten Fachsemester zuzulassen. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass es in diesem Studiengang - berechnet nach der Zahl der Diplomstudienplätze (Umrechnungsfaktoren für Magister Hauptfach: 0,7, für Magister Nebenfach: 0,4) - über die festgesetzte Zulassungszahl von 280,4 ungeachtet dessen, dass die Antragsgegnerin bereits 281,2 Vollstudienplätze vergeben habe, noch 17 ungenutzte Plätze für Studienanfänger gebe, von denen der Antragsteller angesichts von noch 14,8 im Streit befindlichen Studienplätzen einen für sich beanspruchen könne. Neben verschiedenen Ansätzen im Bereich des Lehrangebots, die der Korrektur bedürften, habe eine Überprüfung anhand der maßgeblichen Studien- und Prüfungsordnungen ergeben, dass die für die Diplom- und Magisterstudiengänge in Wirtschaftswissenschaften festgesetzten und von der Antragsgegnerin dem Kapazitätsbericht zugrunde gelegten Curricularnormwerte - CNW - mit dem Kapazitätserschöpfungsgebot nicht zu vereinbaren seien. So ergebe sich selbst dann, wenn man mit der Antragsgegnerin die Gruppengrößen für Vorlesungen mit 180 und für Übungen mit 60 ansetze, für die Magisterstudiengänge im Hauptfach ein Wert von etwa 0,66, der weit unter dem Normwert von 1,28 liege. Im Interesse einer zurückhaltenden Korrektur werde er mit 0,7 angesetzt. Für die Nebenfach-Studiengänge erscheine eine Herabsetzung von 0,76 auf 0,5 geboten, um die Proportionen zwischen Haupt- und

Nebenfach zu wahren. Als deutlich überhöht erweise sich auch der CNW von 1,9 für die Diplomstudiengänge. Dessen Überprüfung ergebe einen Curricularanteil für das Hauptstudium, der den auf das dreisemestriges Grundstudium entfallenden Anteil um mehr als das Dreifache und das gesamte Magister-Hauptfachstudium um mehr als das Doppelte übersteige, was offensichtlich außer Verhältnis zum Umfang der einzelnen Studienabschnitte bzw. -gänge stehe. Da eine umfassende Überprüfung der Curricularnormwerte im vorläufigen Rechtsschutzverfahren schon aus Zeitgründen ausgeschlossen sei, werde der CNW für die Diplomstudiengänge lediglich geringfügig auf 1,8 gesenkt.

II.

Die hiergegen gerichtete Beschwerde der Antragsgegnerin ist begründet.

Soweit sich die Antragsgegnerin gegen die Herabsetzung des CNW für die *Magisterstudiengänge* wendet, ist ihr Beschwerdevorbringen, auf dessen Prüfung sich der Senat zu beschränken hat (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), allerdings nicht geeignet, der Beschwerde zum Erfolg zu verhelfen. Das Verwaltungsgericht hat, ausgehend von §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 der Vorläufigen Ordnung zur Regelung von Anforderungen und Verfahren für Studien- und Prüfungsleistungen für die Teilstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre im Rahmen der Magisterprüfungsordnung vom 10. Januar 2001, den für die Ausbildung eines Studierenden erforderlichen Lehraufwand ermittelt und unter Rückgriff auf das Berechnungssystem der KapVO II die auf die einzelnen Lehrveranstaltungsarten entfallenden Curricularanteile für den Studiengang BWL, Magister 2. Hauptfach, mit 0,5185 errechnet, wobei es vorsorglich darauf hingewiesen hat, dass sich dieser Wert selbst bei Zugrundelegung kleinerer Gruppengrößen nur unwesentlich auf etwa 0,66 erhöhe. Zu Recht hat es auf der Grundlage dieser Feststellung den in der Anlage 2 zur KapVO mit 1,28 ausgewiesenen Curricularnormwert für die Berechnung der Aufnahmekapazität der Antragsgegnerin nach unten korrigiert.

Die Vorgehensweise des Verwaltungsgerichts, den Normwert im Hinblick auf eine neue Studienordnung einer Plausibilitätskontrolle zu unterziehen und ihn

angesichts des festgestellten deutlichen Missverhältnisses herabzusetzen, ist entgegen der Auffassung der Beschwerde auch in Anbetracht dessen, dass es sich um ein vorläufiges Rechtsschutzverfahren handelt, rechtlich unbedenklich (vgl. hierzu schon die Beschlüsse des Senats vom 14. März 2003 - OVG 5 NC 34.03 u.a. - [FU, Biologie, WS 2002/03]). Es entspricht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dass das mit Art. 12 Abs. 1 GG gewährleistete Recht auf freie Wahl der Ausbildungsstätte nur mit solchen Zulassungsbeschränkungen an mit öffentlichen Mitteln geschaffenen Ausbildungseinrichtungen vereinbar ist, die unbedingt erforderlich sind, um ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut - bei der Vergabe von Studienplätzen ist dies die Funktionsfähigkeit der Universitäten in Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium - zu schützen (BVerfGE 85, 36 [53 f.] m.w.N.). Soweit der Gesetzgeber die Konkretisierung und Berechnung der in diesem Sinne unbedingt erforderlichen Zulassungsbeschränkungen dem Gestaltungsfreiraum des Verordnunggebers überlässt, muss dieser ein Berechnungssystem einrichten, das den Bedingungen rationaler Abwägung genügt, von Annahmen ausgeht, die dem aktuellen Erkenntnis- und Erfahrungsstand entsprechen, und eine etwaige Kapazitätsminderung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt (BVerfGE a.a.O. S. 57). Bei der inhaltlichen Nachprüfung der Kapazitätsverordnung - nichts anderes kann für die in ihr festgelegten Curricularnormwerte gelten - ist es verfassungsrechtlich geboten, dass das Verwaltungsgericht von seinem Erkenntnis- und Erfahrungsstand ausgehend die Begründungen nachvollzieht, die von Wissenschaftsverwaltung und Hochschulen gegeben werden und für die sie darlegungspflichtig sind (BVerfGE a.a.O. S. 57 f.).

In Anbetracht des bei der hiernach gebotenen inhaltlichen Überprüfung festgestellten eklatanten Missverhältnisses zwischen dem in der Studienordnung festgelegten Aufwand für die Ausbildung im Magisterstudiengang (Hauptfach) und dem von der Antragsgegnerin hierfür angesetzten Normwert war das Verwaltungsgericht gehalten, den in der KapVO ausgewiesenen Curricularnormwert für den Magisterstudiengang unbeachtet zu lassen, weil es anders dem Kapazitätserschöpfungsgebot nicht hätte Rechnung tragen können. Dass und aus welchen Gründen eine Herabsetzung auf 0,7 (Magister Hauptfach) bzw. 0,5 (Magister Nebenfach) gerechtfertigt erscheint, ist im angefochtenen Be-

schluss nachvollziehbar dargelegt. Unter diesen Umständen wäre es Sache der Antragsgegnerin gewesen, die Berechnung des CNW für die Magisterstudiengänge, den sie für sich in Anspruch nimmt, offenzulegen und plausibel zu begründen, dass er ungeachtet der Kritik des Verwaltungsgerichts den durch die Studienordnung vorgegebenen Lehraufwand - etwa wegen besonderer fachlich-didaktischer oder sonstiger fachspezifischer Belange - „abdeckt“. Dem genügen die Ausführungen in der Beschwerdeschrift auch nicht ansatzweise.

Anders verhält es sich allerdings mit dem Curricularnormwert für die *Diplomstudiengänge*. Die Begründung des Verwaltungsgerichts für die „geringfügige“ Herabsetzung des Normwerts von 1,9 auf 1,8, dass nämlich der Curricularanteil für das Hauptstudium den auf das dreisemestrige Grundstudium entfallenden Anteil um mehr als das Dreifache und das gesamte Magister-Hauptfachstudium um mehr als das Doppelte übersteige, was offensichtlich außer Verhältnis zum Umfang der einzelnen Studienabschnitte bzw. -gänge stehe, überzeugt nicht. Die Antragsgegnerin hat - anders als im Falle der Magisterstudiengänge - eine detaillierte Berechnung für Grund- und Hauptstudium vorgelegt (Schriftsatz vom 23. Oktober 2002), die selbst dann, wenn man ihr nicht in allen Einzelheiten folgen wollte, zu einem Curricularwert von mehr als 1,9 führt. Dabei sieht es der Senat im Rahmen der hier nur möglichen Plausibilitätskontrolle als hinnehmbar an, dass die Antragsgegnerin bei ihrer Berechnung Gruppengrößen von 180 für Vorlesungen, von 60 für Übungen, von 30 für Seminare und 15 für Hauptseminare angesetzt hat. Eine nähere Auseinandersetzung mit dem Charakter der einzelnen Lehrveranstaltungsarten und damit auch der anzusetzenden Gruppengrößen würde den Rahmen eines vorläufigen Rechtsschutzverfahrens sprengen und muss deshalb einem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben. Nichts anderes kann für die Berechnung des Fremdanteils gelten. Ein grobes Missverhältnis jedenfalls, wie es bei den Magisterstudiengängen offen zutage getreten ist, ist damit hinsichtlich der Diplomstudiengänge nicht festzustellen.

Nach Maßgabe vorstehender Ausführungen geht der Senat für die Überprüfung der Aufnahmekapazität der Antragsgegnerin im Bewerbungssemester hinsichtlich der Diplomstudiengänge von den Ansätzen der Antragsgegnerin (1,83) und

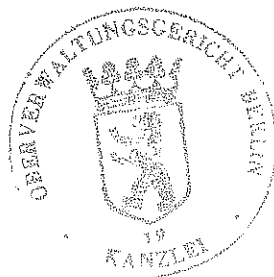
hinsichtlich der Magisterstudiengänge von den Ansätzen des Verwaltungsgerichts (0,7 bzw. 0,5) und damit von einem gewichteten Curricularanteil von 1,6097 aus, der selbst bei Zugrundelegung des vom Verwaltungsgericht errechneten bereinigten Lehrangebots von 439,8231 LVS und unter Berücksichtigung der sonstigen - nicht umstrittenen - Ansätze einschließlich der Schwundquoten zu einer Jahresaufnahmekapazität von umgerechnet 535 Diplomstudienplätzen führt. Auf die mit der Beschwerde erhobenen Einwände gegen die einzelnen Korrekturen bei den Lehrverpflichtungsverminderungen, der Titellehre und dem Dienstleistungsbedarf, die allerdings kaum zu mehr als einer geringfügigen Senkung des Lehrangebots führen dürften, kommt es im Ergebnis nicht an. Denn bei einer auf das Wintersemester 2002/03 entfallenden Aufnahmekapazität von 268 Studienanfängern hat die Antragsgegnerin mit der Vergabe von 281 Vollstudienplätzen ihre Kapazität in vollem Umfang ausgeschöpft. Unter diesen Umständen muss dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung der Erfolg versagt bleiben.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

E h r i c k e

W a h l e

D a h m



~~Ausgewertet~~
~~Regelung~~
Färber
Justizangestellte

Verantwortlich für die Veröffentlichung im Internet:



Numerus Clausus Infozentrum

Rechtsanwalt

Hartmut Riehn

Vors.Richter am VG a.D.

Seydelstraße 7

10117 Berlin

U-Bahnhof Spittelmarkt (U 2)

Tel.: 030 - 20 62 38 28

Fax: 030 - 20 62 38 29

riehn@web.de

www.interjur.de